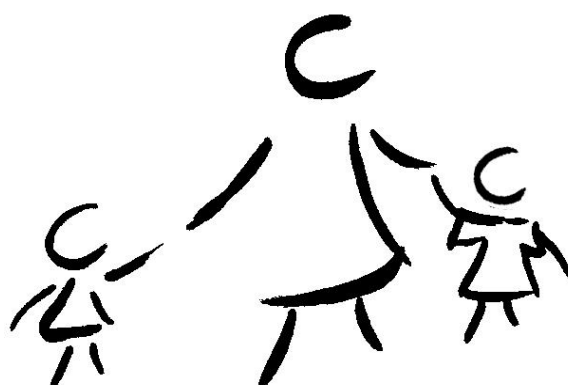


LANDRATSAMT RASTATT
- JUGENDAMT -
- Besondere Soziale Dienste -



**Kleines Handbuch
der Kindertagespflege**

Informationen für Kindertagespflegepersonen
und Eltern

Stand: März 2022



Herausgeber: Landkreis Rastatt
Jugendamt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Verfasserin: I. Huber
Besondere Soziale Dienste
- Kindertagespflege -
Tel.: 07222 381-2228
E-Mail: i.huber@landkreis-rastatt.de

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege	Seite 6
2. Welche Formen der Kindertagespflege gibt es?.....	Seite 7
2.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson	Seite 7
2.2 Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes.....	Seite 7
2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	Seite 8
3. Wer braucht eine Pflegeerlaubnis?	Seite 9
4. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis vorliegen?	Seite 9
5. Wie müssen sich Kindertagespflegepersonen qualifizieren?	Seite 10
6. Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege	Seite 11
7. Wie hoch ist das Pflegegeld?	Seite 12
7.1 Was kann ich als Kindertagespflegeperson verdienen?.....	Seite 12
7.2 Wann übernimmt das Jugendamt die Kosten für die Kindertagespflege	Seite 12
8. Wo kann ich eine geeignete Betreuungsperson finden?	Seite 12
9. Was muss ich bei der Gründung eines Pflegeverhältnisses beachten?.....	Seite 13
10. Welche Versicherungen sind für Eltern und Kindertagespflegeperson abzuschließen?	Seite 13
10.1 Inwieweit hafte ich als Tagesmutter bzw. Tagesvater für das Tagespflegekind (Haftpflichtversicherung)?.....	Seite 13
10.2 Muss für Tagespflegepersonen und Kinder in Tages- pflege eine Unfallversicherung abgeschlossen werden? ...	Seite 14
10.2.1 Unfallversicherung für das Kind	Seite 14
10.2.2 Unfallversicherung für die Tagespflegeperson	Seite 15
10.3 Ist eine Kranken-/Pflegeversicherung erforderlich?.....	Seite 15
10.3.1 Krankenversicherung für das Tagespflegekind	Seite 15
10.3.2 Kranken- und Pflegeversicherung für die Kindertagespflegeperson	Seite 16
10.4 Ist eine Alterssicherung für Kindertagespflegepersonen abzuschließen?	Seite 17
10.5 Sind auch Beiträge für die Arbeitslosenversicherung abzuführen?.....	Seite 19
10.6 Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits- versicherung	Seite 19
11. Wie erfolgt die steuerliche Behandlung der Einnahmen einer Kindertagespflegeperson?	Seite 19

12.	Tagespflegetätigkeit bei Anspruch auf Elterngeld (BEEG)	Seite 20
13.	Finanzielle Förderung für Eltern	Seite 21
	13.1 Finanzielle Förderung durch das Land	Seite 21
	13.2 Steuerrechtliche Begünstigung für Eltern	Seite 21
14.	Finanzielle Förderung für Kindertagespflegepersonen	Seite 21
15.	Was Eltern wissen sollten	Seite 22
16.	Internet- und Literaturempfehlungen	Seite 23

Einleitung

Kindertagespflege hat, laut ihrem gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung eines Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Dabei soll sie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit, Ausbildung bzw. Studium und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Es handelt sich bei der Kindertagespflege um ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen 0 bis unter 14 Jahren. In der Regel findet die Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Dabei werden häufig Tagespflegekinder und die eigenen Kinder zeitgleich durch die Tagespflegeperson betreut, so dass eine familienähnliche Betreuungssituation entsteht. Zunehmend wird auch die Betreuung der Kinder außerhalb des Hauses bzw. außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson angeboten, z. B. in angemieteten Räumen als sog. „Tagespflege in anderen **geeigneten Räumen**“ (abgekürzt TigeR). Hier besteht, je nach Größe der Räumlichkeiten auch die Möglichkeit, dass sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen um die Kinder zu betreuen. Eine weitere Betreuungsform im Rahmen der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Eltern.

Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten und zu unterstützen, neue Tagespflegepersonen zu qualifizieren und die Pflegeerlaubnis zu erteilen sowie bereits tätige Tagesmütter und -väter kontinuierlich fortzubilden. Ebenso gehört es zu den Tätigkeiten des Jugendamtes Eltern, die für ihr Kind eine Betreuungsmöglichkeit suchen, zu beraten und geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln sowie Eltern bei Fragen der Kostenübernahme zu informieren und im Einzelfall, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, bei der Finanzierung zu unterstützen.

Mit dem vorliegenden „Kleinen Handbuch“ möchten wir alle Interessierten, insbesondere Tagesmütter und -väter sowie Eltern, über allgemeine Standards in der Kindertagespflege, wie beispielsweise Art der Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnis, versicherungsrechtliche Aspekte etc. informieren. Wir sind bestrebt, alle aktuellen Veränderungen kontinuierlich zu berücksichtigen, insbesondere bei Themen der Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und Rentenversicherung für die Tagespflegeperson.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und daher in diesen Ausführungen eine rechtlich verbindliche individuelle Aussage nicht getroffen werden kann. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich daher bitte an Ihre jeweilige Versicherung und in steuerlichen Angelegenheiten an das für Sie zuständige Finanzamt.

Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist in der Regel die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich. Eine sozialpädagogische Fachausbildung ist keine Voraussetzung, um Tagesmutter oder Tagesvater zu werden. Es können gem. § 23 SGB VIII jedoch nur Tagespflegepersonen vermittelt werden, die „geeignet“ sind. Genauere Hinweise zur Qualifizierung und zur Pflegeerlaubnis können Sie den Ziffern 3 bis 6 dieser Broschüre entnehmen.

Da eine Tagespflegeperson entsprechend der Pflegeerlaubnis bis zu fünf Kinder zeitgleich betreuen kann, stellt sie dadurch eine familiennahe und zugleich individuelle Betreuung für das einzelne Kind dar. Für die Tagespflegeperson entsteht damit die Möglichkeit, sich dem jeweiligen Kind bedürfnis- und altersentsprechend zuzuwenden. Dabei können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern. Kinder, die durch Berufstätigkeit oder Ausbildung ihrer Eltern regelmäßig betreut werden müssen, erleben dabei keinen Wechsel der Bezugsperson, sondern werden immer von derselben, ihnen vertrau-

ten Person betreut. Diese Betreuungskontinuität ist besonders für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht von besonderer Bedeutung und ist zunehmend für diese Altersgruppe ein gefragtes Betreuungsangebot, das von Eltern immer mehr in Anspruch genommen wird. Zum einen wünschen sich Eltern eine eher familiär ausgerichtete Betreuung für ihr Kind und zum anderen können Einrichtungen manche Betreuungszeiten nicht abdecken, wie beispielsweise in den Abendstunden oder an Wochenenden und Feiertagen. Diesem Fördergedanken trägt auch die gesetzliche Veränderung in § 24 SGB VIII Rechnung, die am 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Hier wird der Rechtsanspruch auf die Betreuung eines Kindes ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege besonders hervorgehoben.

Für Eltern, die eine Betreuung für ihr Kind benötigen, das unter 1 Jahr alt ist, kann die Inanspruchnahme einer Tagespflegeperson durch das Jugendamt aufgrund von Berufstätigkeit, Studium oder Ausbildung sowie bei Leistungsbezug der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erfolgen.

Für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung kann Kindertagespflege nur in Ergänzung zu den Öffnungszeiten in den Einrichtungen gewährt werden. Ebenso können Schulkinder, ergänzend zur Kernzeitbetreuung oder Betreuung im Hort/Ganztageschule, zusätzlich betreut werden.

Kindertagespflege ermöglicht auch besondere Betreuungszeiten, die nach Absprache sehr flexibel sein können, z. B. bei Schichtarbeit der Eltern, sodass ein Kind beispielsweise früher gebracht oder später abgeholt werden oder sogar über Nacht bei der Tagespflegeperson verbleiben kann.

1. Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege stützt sich seit 1991 auf bundesgesetzliche Grundlagen, insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

§ 22 SGB VIII - Grundsätze der Förderung

§ 22a SGB VIII - Förderung in Tageseinrichtungen

§ 23 SGB VIII - Förderung in Kindertagespflege

§ 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 43 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Land Baden-Württemberg hat zur Kindertagespflege Näheres im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 02. Januar 2009 festgelegt. Im Weiteren hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Kleinkindbetreuung eine Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 und 04. Dezember 2017 sowie 6. April 2021 erlassen.

Darüber hinaus gelten Kindertagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt bzw. in „anderen geeigneten Räumen“ im Rahmen der Kindertagespflege betreuen als „Lebensmittelunternehmer“. Grundlage hierfür ist die EU-Lebensmittel-Hygiene-Verordnung aus dem Jahr 2006 i. V. m. der Petition 15/2452 „Einstufung von Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer“ (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/3584).

Seit 1. März 2020 müssen, laut Masernschutzgesetz, sowohl Tagespflegepersonen als auch die zu betreuenden Kinder über einen ausreichenden Masernschutz verfügen.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung, Kinder die zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masernschutzimpfungen vorweisen.

2. Welche Formen der Kindertagespflege gibt es?

2.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die häufigste Form ist die Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson. Das Kind wird stundenweise bzw. an bestimmten Tagen in der Woche oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Meistens erfolgt die Betreuung in der Nähe der elterlichen Wohnung, sodass weiterhin wichtige Personen und Institutionen (z. B. bisherige Schule oder Kindertageseinrichtungen, gewohnte Freizeitgestaltung etc.) beibehalten werden können.

Der tägliche Wechsel zwischen Elternhaus und Kindertagespflegestelle erfordert neben einer ausreichenden Eingewöhnungszeit auch eine kooperative, vertrauensvolle und offene Beziehung zwischen den Beteiligten sowie eine gemeinsame Grundhaltung in Erziehungsfragen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass sich das Kind wohlfühlt und keine Beziehungsabbrüche erfährt.

Im Rahmen der Betreuung kann es im Einzelfall auch zu Übernachtungen des Kindes bei der Tagespflegefamilie kommen (u. a. bei besonderen Arbeitssituationen wie z. B. Schichtdienst der Eltern bzw. des allein sorgeberechtigten Elternteils). Hier sind individuelle Absprachen zwischen den Beteiligten erforderlich.

In allen Fällen wird von Seiten des Jugendamtes der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil empfohlen (siehe Mustervordruck auf unserer Internetseite).

Wer Kindertagespflege im eigenen Haushalt anbieten möchte und in einem Mehrfamilienhaus lebt, sollte dies grundsätzlich mit den Miteigentümern/der Verwaltung bzw. Vermietern vorab klären und das Einverständnis einholen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Juni 2012, in welchem festgehalten wurde, dass die Nutzung einer Wohnung zum Betrieb einer entgeltlichen Tagespflegestelle für bis zu fünf Kleinkinder die „Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung im Sinne der Teilungserklärung darstellt und daher der Zustimmung des Verwalters oder einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der hierüber abstimmenden Wohnungseigentümer bedarf.“¹

2.2 Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes

Hier wird das Kind stundenweise oder ganztags im Haushalt der Eltern bzw. des Elternteils versorgt und betreut. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff der „Kinderfrau“ oder „Kinderbetreuer/Kinderbetreuerin“ verwendet. In diesem Fall ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich. Diese Form der Kindertagespflege kann hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Ausgestaltung anders sein, da die Eltern des Kindes zumeist als Arbeitgeber auftreten.² Ist dies der Fall, geht man in der Regel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus.

Erfolgt die Beschäftigung im Haushalt der Eltern des Kindes besteht die Möglichkeit, dass die Betreuungsperson im Rahmen eines Minijobs durch die Eltern bei der Minijob-Zentrale an-

¹ Quelle: Bundesgerichtshof, Pressemitteilung NR 111/2012 vom 13.07.2012

² Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Handbuch Kindertagespflege -

gemeldet wird, oder bei einem Verdienst über 450 €, als Festanstellung. Für beide Beschäftigungsarten gilt der Mindestlohn.

Bei einem Verdienst im Rahmen des Minijobs bis 450 € entfallen für die Betreuungsperson die Steuern. Jedoch werden eingeschränkt Sozialabgaben fällig, die der Arbeitgeber als Pauschalabgaben zwischen 13 % und 15 % des Verdienstes abführen. Seit Januar 2013 besteht auch für den Bereich des Minijobs eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht. Die angestellte Betreuungsperson („Minijobber“) muss dann einen Beitrag in Höhe von derzeit 13,6 % tragen. Gleichzeitig kann ein Befreiungsantrag beim Arbeitgeber gestellt werden. In diesem Fall entfällt der Beitrag für den Minijobber und es bleibt lediglich beim Beitrag des Arbeitgebers. Weitere Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Ist das Einkommen höher und übersteigt damit den Bereich der geringfügigen Betreuung des Kindes, beschäftigen die Eltern die Betreuungsperson im Rahmen einer Festanstellung mit den üblichen Pflichten eines Arbeitgebers, wie Anmeldung des Arbeitnehmers bei den Sozialversicherungen sowie beim Finanzamt und der Berufsgenossenschaft (BGW). Aufgrund eines solchen Beschäftigungsverhältnisses wird ein entsprechender Arbeitsvertrag abgeschlossen, mit Krankheits- und Urlaubsregelungen sowie ggfs. Lohnfortzahlungen. Näheres hierzu finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger)

Eine weitere Ausgestaltung der Kindertagespflege ist die Möglichkeit außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson bzw. der Eltern in sog. anderen Räumlichkeiten durchzuführen. Diese Räumlichkeiten können beispielsweise Eigentum einer Tagespflegeperson, von ihr angemietet sein oder ihr von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, z. B. durch die Gemeinde/Stadt. Die Voraussetzungen, die an Privaträume gestellt werden, gelten auch hier, d.h. entsprechendes Mobiliar muss ebenso für die Kinder vorhanden sein, wie die Möglichkeit Mahlzeiten einzunehmen und zu schlafen.

Bei dieser Form der Kindertagespflege können durch mehrere Tagespflegepersonen bis zu höchstens neun gleichzeitig anwesende Kinder betreuen werden.³ Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der beiden Kindertagespflegepersonen eine Fachkraft im Sinne von § 7 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sein, beispielsweise Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger. Hierbei können höchstens 15 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, muss jedes Kind einer Tagespflegeperson fest zugeordnet sein.⁴

Kindertagespflegepersonen, die keine Fachkraft nach § 7 KiTaG sind und vor dem 1. Januar 2010 ihre Qualifizierung begonnen haben, benötigen zur Durchführung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen noch zusätzlich Kursmodul III. Bei Personen die nach diesem Zeitpunkt ihre Qualifizierung aufgenommen haben, ist dieser Kurs bereits in der Gesamtqualifizierung enthalten.

³ Quelle: Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 6. April 2021 Baden-Württemberg vom

⁴ Ebenda

3. Wer braucht eine Pflegeerlaubnis?

In § 43 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat der Gesetzgeber in klare Regelungen geschaffen. Demnach braucht jede Person eine Erlaubnis zur Tagespflege, die

„... ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will...“

Im umgekehrten Fall bedeutet dies aber auch, dass eine Gesamtbetreuungszeit von Kindern mit weniger als 15 Stunden pro Woche keine Pflegeerlaubnis im Sinne dieses Gesetzes erfordert. Ebenso benötigt eine Tagespflegeperson, die Kinder im Haushalt der Eltern betreut, keine Pflegeerlaubnis.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis vorliegen?

In § 43 Abs. 2 SGB VIII werden die notwendigen Voraussetzungen genannt:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und*
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.*

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Dabei sind die verwendeten Begriffe wie *Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft* in diesem Zusammenhang näher zu erläutern:

- Grundsätzlich müssen Tagespflegepersonen volljährig und der deutschen Sprache mächtig sein. Die für das Land Baden-Württemberg seit 6. April 2021 gültige VwV des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sieht hier mindestens das Niveau B 2 für erforderlich.
- Sie sollten gesund und belastbar sein, um den Tagesablauf mit einem oder mehreren Kindern gut meistern zu können. Hierfür wird ein ärztliches Attest benötigt.
- Ein erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30 a BZRG), das beim zuständigen Bürgermeisteramt oder der Ortsverwaltung beantragt wird, ist ein wesentlicher Bestandteil.
- Weiter gehören auch Erfahrungen im Umgang mit Kindern, allgemeine soziale Kompetenzen und förderliche erzieherische Vorstellungen zu den Voraussetzungen, die eine Tagespflegeperson mitbringen sollte.
- Darüber hinaus sollte sie bereit sein, sich mit anderen Tagespflegepersonen auszutauschen und ggfs. mit Kindertageseinrichtungen sowie Schulen zusammenzuarbeiten und sich kontinuierlich fortzubilden.
- Auch eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist für eine gelingende Vermittlung, Begleitung und Beratung eine wichtige Voraussetzung.

Wie unter Ziffer 2 im Gesetzestext ausgeführt, sollte die Tagespflegeperson über *„kindgerechte Räumlichkeiten verfügen“*, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen Platz zum Spielen und für Kreativität genauso bieten wie Möglichkeiten, sich zurückzuziehen oder zu schlafen. Größe und Beschaffenheit der vorhandenen Räumlichkeiten bestimmen letztlich bei der Beurteilung, wie viele und in welcher Altersstufe Kinder im Rahmen der Ta-

gespflege aufgenommen werden können.⁵ Dabei spielen Sicherheit und Umsicht im Rahmen der Unfallverhütung eine wichtige Rolle, damit insbesondere auch kleine Kinder ihren Bewegungs- und Erkundungsdrang gefahrlos und möglichst uneingeschränkt ausleben können.

Daher müssen die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson kindgerecht und sicher eingerichtet sein. Wir weisen am Ende dieses Handbuches unter „Internet- und Literaturempfehlungen“ auf einige Informationsmaterialien hin.

Die Pflegeerlaubnis der einzelnen Tagespflegeperson befugt zur Betreuung von bis zu 8 fremden Kindern, wobei maximal 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, andernfalls ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, die von Seiten des zuständigen Landesjugendamtes erteilt wird. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das Jugendamt nach der erfolgten Qualifizierung und Eignungsprüfung sowie einem Hausbesuch erteilt.

5. Wie müssen sich Tagespflegepersonen qualifizieren?

Das Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bildet die Grundlage für das standardisierte Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg, und somit auch für den Landkreis Rastatt. Hierbei werden pädagogisches Wissen, Alltagsgestaltung mit den Kindern und Ernährung sowie neben rechtlichen und finanziellen Themen auch Formen der Kooperation und Gesprächsführung, Selbstständigkeit, Kinderrechte und Kinderschutz und vieles mehr vermittelt. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport führt hier näheres für die Kindertagespflege aus:

Der Umfang dieser Grundqualifikation ist für Tagespflegepersonen die erstmals ab 2022 für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung stehen mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten. Von Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG müssen mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden.

Eine Erstbelehrung aufgrund der EU-Lebensmittel-Hygiene-Verordnung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt ist darin nicht enthalten, sie erfolgt separat und wird beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt.

Zur Grundqualifikation gehört auch zusätzlich ein Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind.

Für die Wiedererteilung einer Pflegeerlaubnis ist der Nachweis eines vormals erworbenen Qualifikationsniveaus, auf dessen Grundlage die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ausreichend (Vertrauensschutz).

Vor Beginn der Qualifizierung ist ein Gespräch und eine Bewerbung beim Jugendamt - Besondere Soziale Dienste - erforderlich, um abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben sind.

Die Qualifizierung wird im Landkreis Rastatt durch das Amt für Weiterbildung und Kultur (ehemals VHS) des Landkreises Rastatt in Kooperation mit dem Jugendamt - Besondere Soziale Dienste - angeboten. Die Anmeldung erfolgt über das Amt für Weiterbildung und Kultur, gemeinsam mit dem Nachweis, dass ein Eignungsgespräch in den Besonderen Sozialen Diensten, vorausgegangen ist. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Qualifizierungsnachweis

⁵ Quelle: KVJS- Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege - Eine Empfehlung für die Jugendämter- Oktober 2018, Seite 8

ausgestellt, in den neben dem erfolgten Erste-Hilfe-Kurs auch die nachfolgenden Fortbildungen eingetragen werden können.

Nach Erhalt der Pflegeerlaubnis sind im Weiteren Supervision und praxisbegleitende **Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten** pro Jahr vorgesehen. Auch sie werden im Landkreis Rastatt durch das Amt für Weiterbildung und Kultur angeboten. Daneben werden Kurse von anderen Veranstaltern anerkannt, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, örtliche und überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen sind. Die Themen sind hierbei so zu wählen, dass ein unmittelbarer Bezug zur Aufgabe als Tagespflegeperson zu erkennen ist.

Ab 2022 sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte 20 UE innerhalb von jeweils fünf Jahren an Fortbildung nachzuweisen. Zudem muss zusätzlich der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder stets aktualisiert werden.

6. Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

Aufgrund der EU-Lebensmittel-Hygiene-Verordnung aus dem Jahr 2006 und der Petition 15/2452 „Einstufung von Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer“ wurde der Sachverhalt auf Landesebene geprüft und folgende Einschätzung vorgenommen:

- Tagespflegepersonen, bei denen die Betreuung von fremden Kindern in ihrem Haushalt erfolgt, sind Lebensmittelunternehmer im weiteren Sinne (keine regelmäßige Überwachung)
- Tagespflegepersonen, die fremde Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen, sind Lebensmittelunternehmer im engeren Sinne (regelmäßige Überwachung, vergleichbar mit Kindertagesstätte)
- Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Kinder die Betreuung übernehmen (Kinderfrau), sind keine Lebensmittelunternehmer, da dies im privat häuslichen Bereich erfolgt.⁶

Damit gelten alle Tagespflegepersonen, ausgenommen „Kinderfrauen“, als Lebensmittelunternehmer. Sie benötigen somit eine Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Landratsamt Rastatt).

Für Lebensmittelunternehmer besteht in der Regel eine Registrierungspflicht bei der amtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörde. Aufgrund eines Schreibens des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 20. Juli 2015 ist für Tagespflegepersonen jedoch eine andere Regelung in Baden-Württemberg getroffen worden. Eine Registrierung und Überwachung ist lediglich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Verbindung mit regelmäßiger Abgabe von Verpflegung an Kinder erforderlich. Die Registrierung wird beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Landratsamt Rastatt) vorgenommen. Mit der Registrierung ist für diese Personen eine regelmäßige Überwachung vorgesehen.

Für alle Tagespflegepersonen gilt es im Alltag die allgemeinen Grundregeln der Lebensmittelhygiene einzuhalten und Sicherheit im Umgang mit Lebensmitteln zu erlangen.

⁶ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/3584

7. Wie hoch ist das Pflegegeld?

Bei den Absprachen bzgl. des Pflegegeldes treffen grundsätzlich Eltern und Tagespflegeperson die hierfür erforderlichen Entscheidungen. Dabei einigen sie sich sowohl auf einen bestimmten Stundensatz bzw. monatlichen Betrag sowie den Zahlungsmodus, den sie nach eigenem Ermessen entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten, festlegen.

Es empfiehlt sich, die getroffenen Absprachen schriftlich in einer Betreuungsvereinbarung festzuhalten, so können mögliche spätere Meinungsverschiedenheiten verhindert werden. Der vereinbarte Betrag sollte durch die Eltern entweder in Form einer Dauerüberweisung oder gegen Rechnung bezahlt werden. Damit haben beide Seiten die erforderlichen Nachweise, die sie auch gegenüber dem Finanzamt vorlegen können.

7.1 Was kann ich als selbständige Tagespflegeperson verdienen?

Die Höhe des vom Jugendamt auf Antrag der Eltern gezahlten Pflegegeldes liegt gemäß den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg seit 1. Januar 2019 **für Kinder unter 3 Jahren bei 6,50 € und für Kinder über 3 Jahren bei 5,50 € pro Stunde.**

Bei einer Finanzierung durch das Jugendamt erfolgt dies in der Regel in Form einer laufenden Geldleistung in monatlich gleichbleibender Höhe („Pauschalbetrag“).

Im Landkreis Rastatt bezuschussen verschiedene Gemeinden und Städte die Finanzierung der Kindertagespflege zusätzlich.

7.2 Wann übernimmt das Jugendamt die Kosten für die Kindertagespflege?

Für die Gewährung des Pflegegeldes gem. § 23 SGB VIII ist eine schriftliche Antragstellung der Eltern bzw. des alleinsorgeberechtigten Elternteils erforderlich. Nach Antragstellung erfolgt eine Überprüfung durch das Jugendamt bei den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil, ob und in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung gegeben ist. In jedem Einzelfall wird eine Überprüfung durch das Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ durchgeführt. Über die Gewährung der laufenden Geldleistung wird ein Bescheid erteilt. Die Geldleistung wird direkt an die Tagespflegeperson in Form einer Pauschale im Voraus ausgezahlt. Eine rasche Bearbeitung ist dann möglich, wenn die Antragsteller, d.h. die Eltern bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil, alle erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vorlegen.

Bei Betreuungszeiten unter 5 Stunden pro Woche wird von Seiten des Jugendamtes kein finanzieller Zuschuss gewährt.⁷

8. Wo kann ich eine geeignete Betreuungsperson finden?

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson kann auf privater Basis oder durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt - Besondere Soziale Dienste - erfolgen. Tagesmütter und Tagesväter sind hier erfasst, sofern sie eine Vermittlung über das Jugendamt wünschen. Umgekehrt melden die Tagespflegepersonen in der Regel frei gewordene Plätze, damit eine verlässliche und zeitnahe Vermittlung erfolgen kann.

⁷ Quelle: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Rastatt (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) vom 11. Dezember 2012

9. Was muss ich bei der Gründung eines Pflegeverhältnisses beachten?

Nachdem die Eltern und die künftige Tagespflegeperson sich kennengelernt haben und zu der Ansicht gelangt sind, dass sie in allen für die Erziehung, Betreuung und Pflege eines Kindes relevanten Bereiche gut zusammenarbeiten können, empfiehlt es sich, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Vereinbarung sollte folgende Punkte enthalten:

- Klare Angaben über Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses,
- Umfang der genauen Betreuungszeiten,
- Höhe des Pflegegeldes und Art der Zahlung,
- Regelungen, wer das Kind holt und bringt,
- wichtige weitere Absprachen, wie Ausfallzeiten durch Ferien, Urlaub oder Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson,
- Telefonnummern von Eltern, Kinderarzt usw.,
- zu verabreichende Medikamente, chronische Erkrankungen, Allergien usw.

Es besteht die Möglichkeit eine Vereinbarung selbst zu formulieren oder die Betreuungsvereinbarung des Landratsamtes Rastatt - Jugendamt - zu benutzen. Darüber hinaus stellt der Bundesverband für Kindertagespflege einen Vertrag gegen Gebühr zur Verfügung, der unter www.tagesmuetter-bundesverband.de bestellt werden kann.

Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub, fortlaufende Zahlung des Pflegegeldes im Krankheitsfall oder bei anderweitiger Abwesenheit, es sei denn, es liegt als abhängig Beschäftigte ein Arbeitsvertrag vor oder es handelt sich um eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs.

Es empfiehlt sich, über die Kostenregelung bei Ausfallzeiten vor dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses zu sprechen und dies ebenfalls in die Vereinbarungen aufzunehmen, damit es nicht während des laufenden Betreuungsverhältnisses zu Missverständnissen oder Streitigkeiten kommt.

10. Welche Versicherungen sind für Eltern und Tagespflegepersonen abzuschließen?

Die hier gemachten Ausführungen können, wie für alle anderen Versicherungs- und Steuerfragen, nur allgemein gültige Informationen geben und gehen nicht auf den Einzelfall ein. Eine Gewährleistung wird daher ausgeschlossen.

10.1 Inwieweit hafte ich als Tagesmutter bzw. Tagesvater für das Tagespflegekind (Haftpflichtversicherung)?

Zunächst gilt allgemein, dass Eltern für ihre Kinder aufgrund der Aufsichtspflicht für alle entstehenden Schäden, wenn die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zu einem Schaden geführt hat, haften. Entsteht durch eine solche Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden einem außenstehenden Dritten, wird dieser durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt.

Befindet sich das Kind bei einer Tagespflegeperson, geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf die Tagespflegeperson über. Damit übernimmt diese die Aufsichtspflicht gemäß § 832 ff. BGB mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und haftet für Schäden, die aus Verletzung

der Aufsichtspflicht entstanden sind. Dies gilt auch für Betreuungspersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder im Haushalt der Eltern betreuen.

Die Tagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus, hier muss die Tagespflegeperson die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.⁸

Die Tagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Eine private Haftpflichtversicherung reicht hierzu in der Regel nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote verschiedener Anbieter einzuholen bzw. zu klären, ob eine evtl. bestehende Privathaftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden kann.

Für das im Rahmen der Kindertagespflege betreute Kind besteht nur dann im Rahmen einer sogenannten Sammelhaftpflicht ein Versicherungsschutz, wenn das Kind mit Mitteln der Jugendhilfe (SBG VIII) gefördert wird. Diese Sammelhaftpflicht besteht beim Badischen Gemeinde-Versicherungsverband (BGV) durch das Landratsamt Rastatt - Jugendamt. Für diese Kinder entfällt dadurch der Abschluss einer privaten Haftpflicht durch die Eltern.

10.2 Muss für Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege eine Unfallversicherung abgeschlossen werden?

10.2.1 Unfallversicherung für das Tagespflegekind

Für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden, besteht im Rahmen der Tagespflege ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Begriff der Geeignetheit einer Tagespflegeperson ist unter Punkt 4 in diesem Handbuch näher erläutert.

Sind die Voraussetzungen der Geeignetheit bei der Betreuungsperson gegeben, besteht ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. der Unfallkasse des Landes und ist kostenlos. Damit sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII unfallversichert. Es ist dabei unerheblich, ob die Betreuung mit öffentlichen Geldleistungen oder privat finanziert ist.⁹

Sollte ein Kind während der Betreuung durch eine Tagespflegeperson einen Unfall mit Körperschaden erleiden, ist eine Unfallanzeige zu erstatten. Entsprechende Vordrucke sind unter www.uk-bw.de unter dem Begriff „Unfallanzeigen“ zu finden.¹⁰

⁸ Quelle: DJI-Curriculum, Qualifizierung in der Kindertagespflege, 2008
- Sicherheit drinnen und draußen - über den Umgang mit Gefahrenquellen -

⁹ Quelle: BMFSFJ - Handbuch Kindertagespflege -

¹⁰ Quelle: Schreiben der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 10.02.2012

10.2.2 Unfallversicherung für die Tagespflegeperson

Die Unfallversicherung schützt die Tagespflegeperson vor den Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dazu gehören auch Unfälle auf Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.¹¹

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichern (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) und ihre Tätigkeit anmelden. Die Beiträge werden rückwirkend, in der Regel im April des Folgejahres, erhoben. Zuständig hierfür ist die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bgw-online.de.

Ihre Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung werden nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erstattet.

Der Jahresbeitrag in der gesetzlichen Unfallversicherung (Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) wird einmal im Jahr entsprechend der dann aktuellen Höhe auf Nachweis in voller Höhe übernommen. Die Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz).

Finanzieren die Eltern hingegen die Betreuung des Kindes selbst (Privatzahler) oder beantragen den Landeszuschuss (FAG, s. Punkt 13.1) für ein Kind unter 3 Jahren, kann die Übernahme der Kosten durch das Jugendamt nicht erfolgen, da es sich nicht um eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 SGB VIII handelt.

Anders hingegen ist es bei einer Tagespflegeperson in einem angestellten Arbeitsverhältnis. Wird sie von Dritten (z. B. Eltern, Unternehmen usw.) angestellt, ist die Tagespflegeperson vom Arbeitgeber bei der zuständigen Landesunfallkasse zu versichern.

Die Beiträge sind allein vom Arbeitgeber in diesem Fall zu tragen. Zuständig sind in der Regel die

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Str. 700,
70328 Stuttgart

oder

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Waldhornplatz 1,
76131 Karlsruhe

oder im Rahmen eines Minijobs die Knappschaft Bahn-See. Näheres erfahren Sie unter www.uk-bw.de oder www.minijob-zentrale.de.

10.3 Ist eine Krankenversicherung / Pflegeversicherung erforderlich?

10.3.1 Krankenversicherung für das Tagespflegekind

Das Tagespflegekind ist über die Eltern bei deren Krankenversicherung mitversichert und muss nicht im Rahmen der Kindertagespflege gesondert krankenversichert werden. Es ist zu empfehlen, dass die Eltern die Krankenversicherungskarte der Tagespflegeperson während der Betreuungszeit überlassen.

¹¹ Quelle: BMFSJ - Handbuch Kindertagespflege -

10.3.2 Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson

Grundsätzlich besteht in Deutschland die Pflicht, krankenversichert zu sein. Dies kann über eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung erfolgen.

Zur Klärung der Kranken- und Pflegeversicherung ist der arbeitsrechtliche Status der Tagespflegeperson zu Grunde zu legen, d. h. ob sie als Selbständige im eigenen Haushalt bzw. in anderen geeigneten Räumen oder als abhängig Beschäftigte/Minijobber tätig ist. Es ist sinnvoll sich mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um entsprechende Klärungen herbeizuführen und Absprachen zu treffen. Insbesondere ist die Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson sowie Wechsel in den Betreuungsverhältnissen der zuständigen Krankenkasse zeitnah mitzuteilen.

Im Rahmen der **Familienversicherung** können sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbständige Tagespflegepersonen bei ihrem in einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehepartner mitversichert sein. Das zu versteuernde Einkommen darf dann bei angestellten Kindertagespflegepersonen 470 € im Monat nicht übersteigen (Stand: 2022). Liegt das Gesamteinkommen höher, muss sich die Tagespflegeperson entweder freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern.

Für das Jahr 2022 gilt in der Kindertagespflege für alle Versicherten im Rahmen **einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung** die Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.096,67 € im Monat. Dieser Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, sofern das nachgewiesene Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt. Dieser ermäßigte Beitragssatz i. H. v. 14 % (Stand: Januar 2021) enthält keinen Krankengeldanspruch.

Wünscht eine Tagespflegeperson auch den Anspruch auf Krankengeld, hat sie gegenüber ihrer Krankenkasse diese Wahlmöglichkeit. Der Beitragssatz steigt dann von 14 % auf 14,6 %¹², zzgl. kassenindividueller Beiträge.

Liegt das monatliche Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit, also das zu versteuernde Einkommen (Gewinn) einer Tagespflegeperson, unter 1.096,67 € beträgt der Mindestbeitrag ohne Krankengeld 153,53 € mtl., mit Krankengeld beträgt der mtl. Beitrag 160,11 €.¹³

Liegt das zu versteuernde Einkommen der Tagespflegeperson über dem Betrag der Mindestbemessungsgrundlage, wird das Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit und ggfs. vorhandene weitere Einkünfte zur Festlegung des Krankenversicherungsbeitrages herangezogen.

Für Tagespflegepersonen besteht auch die Möglichkeit eine **private Krankenversicherung** abzuschließen. Dabei ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie, anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse, nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, ist von verschiedenen Faktoren wie abgesichertem Risiko (Basis-, Standart- oder Volltarif), Eintrittsalter und Gesundheitszustand des Versicherten abhängig. Besonders zu beachten ist, dass ein Wechsel von einer privaten in die gesetzliche Krankenversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Die Aufwendungen für Beiträge zur hälftigen Kranken- und Pflegeversicherung werden nach § 23 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII nur auf Nachweis erstattet und im Einzelfall erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit der abgeschlossenen Versicherung.

¹² Quelle: Bundesgesundheitsministerium: -Versichertenentlastungsgesetz (GKV-Spitzenverband)-

¹³ Quelle: BMFSFJ: - Handbuch Kindertagespflege -

Dabei ergibt sich unsere Erstattungspflicht nur für nachgewiesene Sozialversicherungsaufwendungen, die ausschließlich aus den Einkünften der von uns öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Die in der laufenden Geldleistung enthaltene monatliche Förderleistung stellt das maßgebliche steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich unsere Erstattungsbeträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung errechnen.

Die Erstattungsbeiträge sind steuerfrei (§ 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz).

Bezahlen die Eltern hingegen die Betreuung selbst (Privatzahler) oder beantragen den Landeszuschuss (FAG, s. Punkt 13.1) für ein Kind unter 3 Jahren, besteht kein Anspruch auf eine Übernahme der hälftigen Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung, da es sich hier nicht um eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 SGB VIII handelt.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können bei ihr mit familienversichert sein. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ehepartner nicht über ein höheres Einkommen verfügt. In diesem Fall müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 SGB V).

Ob Pflichtbeiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen sind, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, jedoch unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,30 % (ohne eigene Kinder).¹⁴

Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Dabei wird zur Berechnung, wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung auch, grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 1096,67 € im Monat ausgegangen.¹⁵

10.4 Ist eine Alterssicherung für Tagespflegepersonen abzuschließen?

Selbständige Tagespflegepersonen, unabhängig davon ob sie das Betreuungsgeld von den Eltern auf privater Basis oder über das Jugendamt erhalten, sind rentenversicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 450 € im Monat beträgt. Hierfür zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung. Die Tagespflegeperson hat sich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages besteht die Möglichkeit aus drei Varianten zu wählen:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag

Die Deutsche Rentenversicherung berät im Einzelfall, welche Variante die geeignete ist. Der zurzeit geltende Beitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 18,6 % (Stand: 2022).

¹⁴ Quelle: BMFSFJ - Handbuch Kindertagespflege

¹⁵ Quelle: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 01.01.2020

Liegt das Einkommen unter 450 € monatlich, kann sowohl eine freiwillige gesetzliche wie auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden.¹⁶ Der geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung ist derzeit 83,70 € (Stand: Januar 2022).

Die nachgewiesene private Anlageform muss ausschließlich für Zwecke der Alterssicherung (gesetzliche Rentenversicherung oder private Altersvorsorge) geeignet sein. Voraussetzung für die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist, dass das Vermögen erst mit dem Eintritt in die Regelaltersrente zur Verfügung steht und nicht vorher verwertet werden kann (sog. Verwertungsausschluss). Geeignete Anlageformern sind daher insbesondere solche nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung (für BfA/LVA) unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder im Internet unter https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Zertifizierungsstelle/Zertifikatsliste/Zertifikatsliste_node.html

Seit 2016 ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, die gezahlten steuerfreien Zuschussbeträge nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die ZfA nimmt die Meldepflichten gegenüber der Steuerverwaltung wahr.

Anteilig für jedes Kind, das durch eine Tagespflegepersonen betreut wird und für welches diese gleichzeitig Geldleistungen im Sinne des § 23 SGB VIII vom Jugendamt erhält, hat sie einen gesetzlichen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Dies gilt nicht, wenn Eltern die Betreuung selbst finanzieren bzw. nur den Landeszuschuss (FAG, s. Punkt 13.1) für ein Kind unter 3 Jahren beantragt haben.

Liegt das zu versteuernde Einkommen der Tagespflegeperson unter 450 € mtl. kann auf Nachweis beim Jugendamt ebenso eine hälftige Erstattung erfolgen, maximal jedoch ein Betrag von 42 € monatlich für die private Altersvorsorge.¹⁷

Dieser Zuschuss ist gemäß § 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz steuerfrei und kann, sofern die Einkommensgrenze von 450 € mtl. nicht überschritten wird und somit keine Pflichtversicherung für die gesetzliche Rentenversicherung besteht, auch für Anlageformen, wie sie oben ausgeführt sind, verwendet werden.

Für **abhängig beschäftigte Tagesmütter** besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht über den Arbeitgeber (z. B. die Eltern des Kindes). Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes, der 18,6 % beträgt. Bei einem Verdienst bis zu 450 € monatlich muss die Tagespflegeperson keine Steuern und nur eingeschränkt Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben. Somit ist die Tagespflegeperson durch die Eltern bei der Bundesknappschaft bei der Minijobzentrale angemeldet. Nähere Einzelheiten erfahren Sie über die Knappschaft Bahn-See (www.minijob-zentrale.de).¹⁸

¹⁶ Quelle: BMFSFJ – Handbuch Kindertagespflege

¹⁷ Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg vom 5. April 2013 - Anpassung der Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

¹⁸ Quelle: BMFSJ - Handbuch Kindertagespflege -

10.5 Sind auch Beiträge für die Arbeitslosenversicherung abzuführen?

Tagespflegepersonen, die abhängig beschäftigt sind, müssen Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung leisten. Der Arbeitgeber und die Tagespflegeperson (Arbeitnehmer) zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.

Für selbständige Personen, die unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen gem. § 28 a SGB III die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu stellen.¹⁹ Einer Erstattung durch das Jugendamt ist nicht möglich.

Weitere Informationen sind bei der örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de zu erhalten.

10.6 Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Kindertagespflege die Möglichkeit, dass sich die Tagespflegeperson gegen das Risiko einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit versichert. Da die Tätigkeit jedoch kein anerkannter Beruf ist, kann es im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung u. U. problematisch werden, ob im Schadensfall die Versicherung bezahlt. Um dies zu umgehen, wäre der Abschluss einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung eher zu empfehlen.²⁰ Eine Erstattung durch das Jugendamt ist nicht möglich.

Weiterführende Informationen zu allen Fragen der Haftung und Sozialversicherung erhalten Sie auch unter www.handbuch-kindertagespflege.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

11. Wie erfolgt die steuerliche Behandlung der Einnahmen einer Tagespflegeperson?

Für alle Tagesmütter und -väter besteht seit 1. Januar 2009 eine einheitliche Steuerpflicht. Selbständig Tätige sind zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet. Die Erklärung muss in der Regel bis zum 31. Juni des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden. Das für die Tagespflegeperson zuständige Finanzamt ist über die selbständige Tätigkeit von dieser zu informieren.²¹ Entsprechend ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes notwendig. Von diesem wird auch geprüft, ob eine Vorauszahlung ggfs. zu leisten ist.

Zu den steuerpflichtigen Einnahmen einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit kann aus Vereinfachungsgründen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben,

¹⁹ Quelle: Bundesministerium für Finanzen vom 17. Dezember 2008

²⁰ Quelle: BMFSFJ - Handbuch Kindertagespflege -

²¹ Quelle: BMFSFJ - Handbuch Kindertagespflege -

eine monatliche Betriebsausgabenpauschale von den erzielten Einnahmen in Höhe von 300 € abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde.

Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit davon abweicht, ist die Betriebsausgabenpauschale mit folgender Formel zu kürzen:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) 40 \text{ Stunden}}$$

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarte Betreuung beispielsweise aufgrund von Erkrankung oder Urlaub zu leisten, kann die Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit weiterbezahlt wird. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt, kann die Pauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.²²

Übersteigen die tatsächlichen Betriebsausgaben diese Pauschale, können die Einzelbelege mit einer Einzelaufstellung beim Finanzamt vorgelegt werden. Dies können beispielsweise Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur und Weiterbildung, Hygienemittel, Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Beiträge zu Versicherungen, Fahrtkosten und Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern sein.

Liegt eine gemeinsame Veranlagung mit dem Ehepartner der Tagespflegeperson vor, werden die Einkünfte aus der Tagespflege zum Familieneinkommen hinzugerechnet. Der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson muss in der Einkommenssteuererklärung im Formular „Anlage S“ angegeben werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtliche verbindliche Aussage unsererseits nicht getroffen werden kann. Wenden Sie sich bitte deshalb an Ihr zuständiges Finanzamt oder Steuerberaterin/Steuerberater.

12. Tagespflegetätigkeit bei Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG

Eine Tagespflegeperson, die sich in Elternzeit befindet, kann im Rahmen der Kindertagespflege bis zu fünf Kinder betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Grundlage hierfür ist das seit 1. Januar 2007 geltende Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz BEEG).

Dabei werden die Einkünfte aus der Tagespflege bei der Berechnung des Elterngeldes als Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit angerechnet.²³

Für genauere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die

Landeskreditbank Baden-Württemberg,
76113 Karlsruhe.

13. Finanzielle Förderung für Eltern

²² Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 24. Juni 2009 (Nr.: 530/2009)

²³ Quelle: BMFSFJ - Handbuch Kindertagespflege -

13.1 Finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg für Eltern

Für Eltern bzw. alleinsorgeberechtigte Mütter und Väter von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege gewährt das Land Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung in Verbindung mit § 29 c Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg zweckgebundene Mittelzuweisungen nach Anzahl der Kinder und Betreuungsumfang (FAG-Zuschüsse).

Eltern, die aufgrund ihres hohen Einkommens keinen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege beim Jugendamt stellen möchten (Selbstzahler) und mit einem vereinfachten Antragsverfahren nur die Auszahlung der FAG-Zuschüsse beanspruchen wollen, können einen Antrag auf Auszahlung dieser Zuschüsse für die Betreuung ihres Kindes unter 3 Jahren stellen. Es ist bei einer Antragstellung zu prüfen, ob das Kind unter 3 Jahre alt ist, in welchem Umfang die Betreuung erfolgt und ob die Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII geleistet wird.

Für Eltern bzw. alleinsorgeberechtigte Mütter und Väter, die hingegen einen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für ihr Kind beim Jugendamt stellen bzw. gestellt haben, ist diese Antragstellung auf FAG-Zuschüsse nicht erforderlich, da diese Mittel im Rahmen der Überprüfung zur Kostenbeteiligung berücksichtigt werden.

13.2 Steuerrechtliche Begünstigung für Eltern

Insgesamt ist durch Eltern zu beachten, dass das aufgebrachte Betreuungsgeld für die Betreuung des Kindes gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann. Steuerlich begünstigt sind dabei leibliche Kinder bzw. Adoptiv- und Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr. Für behinderte Kinder gelten andere Regelungen. Bei der Höhe des steuerlich abzugsfähigen Betrages gelten Höchstgrenzen. Es können durch die Eltern zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden, höchsten jedoch 4.000 € pro Jahr und Kind.²⁴

14. Finanzielle Förderung für Tagespflegepersonen

Das Land Baden-Württemberg hat zuletzt im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ von 2015 bis 2018 Gelder zur Verfügung gestellt, die das Ziel haben, die Betreuungsangebote für Kindern unter 3 Jahren auszubauen. In Ergänzung zu diesem Investitionsprogramm wurden auch für den Zeitraum 2017 bis 2020 erneut Gelder zur Verfügung gestellt. Sie umfasst ergänzend nun auch die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Perspektivisch sind auch ab 2021 weitere Förderprogramme von Seiten des Landes möglich, die über das Regierungspräsidium gewährt werden können und in Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg nachzulesen sind. Die jeweiligen Förderprogramme sind online unter

www.rp.baden-wuerttemberg.de

zu finden und zu beantragen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx>)

15. Was Eltern wissen sollten

²⁴ Quelle: BMFSFJ - Frühe Chancen (Bereich für Mütter und Väter) - sowie www.familien-wegweiser.de

Das Jugendamt des Landkreises Rastatt - Besondere Soziale Dienste - vermittelt geeignete Tagespflegepersonen für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Die Tagespflegepersonen haben in der Regel alle eine Qualifikation erlangt bzw. haben diese begonnen. Ist die Qualifizierung abgeschlossen bzw. der erste Teil (Kurs I mit 50 UE) durchlaufen sowie ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolviert, wird ein „Qualifizierungsnachweis für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg“ in Form eines kleinen Heftes ausgestellt.

Die Qualifizierung ist auch die wesentliche Voraussetzung, um die erforderliche Pflegeerlaubnis zu erhalten. Dieser liegt mindestens ein Hausbesuch durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Jugendamtes - Besondere Soziale Dienste - zugrunde, um die Geeignetheit und Größe der Wohnverhältnisse für die Aufnahme von Tagespflegekindern festzustellen. Ebenso liegen erweiterte Führungszeugnisse (nach § 30 a BZRG) aller im Haushalt der Pflegeperson lebenden Personen, die über 15 Jahre alt sind, vor. Eine Pflegeerlaubnis ist nur dann nicht notwendig, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes erfolgt oder unter 15 Stunden pro Woche liegt oder kein Entgelt geleistet wird.

Die Kosten für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege sind abhängig von der Betreuungszeit. Es wird eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern und Tagespflegeperson geschlossen. Das Jugendamt empfiehlt hier eine schriftliche Betreuungsvereinbarung. Unter Umständen ist es sinnvoll, für umfangreichere monatliche Betreuungszeiten, die ggfs. durch Schichtarbeit und ähnliches eher unregelmäßig sind, eine monatliche Pauschale zu vereinbaren. Wenige Betreuungsstunden könnten eher stundenweise abgerechnet werden.

Das vereinbarte Entgelt umfasst die Betreuung und die gewöhnlichen Mahlzeiten. Nicht enthalten sind Spezialnahrung oder Babykost, Windeln, Pflegeartikel und Bekleidung. Diese sind von den Eltern selbst zur Verfügung zu stellen bzw. deren Anschaffung zu ersetzen.

Wichtig für das Gelingen eines Betreuungsverhältnisses sind eine ausreichende Eingewöhnungszeit des Kindes bei der Tagespflegeperson sowie gute Absprachen zwischen den Erwachsenen insbesondere hinsichtlich Erziehungsvorstellungen und Ernährung. Bei älteren Kindern sind notwendige Übereinstimmungen über Fernseh-, Handy- oder Computerkonsum, Hausaufgabenzeiten, Kontakte zu Freunden und Besuche von Vereinen, Schwimmbad etc. erforderlich.

Sollte Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung besuchen oder zur Schule gehen und ein anderes Betreuungsangebot (wie Hort oder Kernzeitbetreuung) nutzen, ist auch die Kooperation der Tagespflegeperson mit diesen Institutionen erforderlich. Daher sollten Sie als Eltern diese Einrichtungen über die bestehende Tagespflege informieren. Name, Adresse und Telefonnummer können dabei in gegenseitigem Einverständnis übergeben werden, damit bei Bedarf ein rascher Austausch erfolgen kann, wenn beispielsweise das Kind während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung oder während des Schulunterrichtes erkrankt. Eine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Eltern ist für einen solchen Austausch erforderlich.

Zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses haben die Eltern der Tagespflegeperson einen Gesundheitsnachweis des Arztes bzw. Kinderarztes gem. § 4 KiTaG vorzulegen. Die Vorschrift besagt, dass jedes Kind, das in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege aufgenommen wird, zuvor ärztlich zu untersuchen ist. Wie unter Punkt 1 beschrieben, gehört hierzu auch ein ausreichender Masernschutz, der entsprechend nachzuweisen ist.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zur Klärung von vorhandenen Fragen und Unklarheiten beigetragen zu haben. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns, von Ihnen Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zu erhalten. Ihren jeweiligen Ansprechpartner/jeweilige Ansprechpartnerin finden Sie in unserem Organigramm des Besonderen Sozialen Dienste.

16. exemplarische Internet- und Literaturempfehlungen

Bücher:

„Tagesmutter - Kinderbetreuung mit Familienanschluss“ von Tanja Kurt
„Max geht zur Tagesmutter“ von Christian Thielmann
„Spiel, Spaß und neue Freunde – Lina und Nuri in KiTA & Co“ herausgegeben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Links:

- www.handbuch-kindertagespflege.de
- www.kindersicherheit.de
- www.das-sichere-haus.de
- <http://www.kindersicherheit.de/kinderunfaelle-vermeiden/sicherheits-checkliste.html>
- www.bgw-online.de (unter Suche/Stichwort: Kindertagespflege finden Sie die Broschüre „Kindertagespflege-damit es allen gut geht“)
- www.fruehe-chancen.de
- www.byktp.de „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ (Die Broschüre ist dort unter „Publikationen“ zu finden.)
- <http://www.kindergaerten-in-aktion.de/downloads/HygieneleitfadenfrdieKindertagesbetreuung.pdf> „Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamts“
- Thema „Medikamentenabgabe“, Broschüre der gesetzlichen Unfallversicherung: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/202-092.pdf>
- https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/hauptnavigation/kinderjugend/pdf/tagesmuetter_8-auflage.pdf